

Der viij. Artickel.

Von auffgewandter Expens vnd vnkost:.

V Kleger seine auffgewandte vnkost / beneben der hauptsache / fordern vnd erlangen würde / sol er dieselben auff eine zettel ordentlich vorzeichnet / auff den Termin zu der hülffe ernandt / vbergeben die sol der Bergkmeister vnd Geschworne Taxiren vnd messigen vnnd nichts mehr / dann souiel auff die Citation / Botenlohn / Execution / Klage Hülffe / Schreibgeldt / vnd desgleichen ordentlich ausgehen ist / für Expens zulassen / Taxiren / zu der Hauptsumma schlagen / vñ darauff neben der Hauptsumma / helffen / die sol auch Kleger beneben der Hauptsumma / auff den verholffen Teylen oder Zechē bekuhmen.

Der ix. Artickel.

Da der beklagte auff den Ersten / Andern / Dritten oder Vierdten / Termin erscheynt.

Wenn aber der Beklagte / auff den Ersten / Andern / Dritten / vnd folgende Termin fürkuhmet / vnd gehorsam erscheynet / sol der Bergkmeister / sampt seinen Geschwornnen / baide partt / nottürfftig verhören / vnnd sie gütlich zuvertragen / vleiss fürwenden / doch in alle weg / Klegers erlangtem Rechten / vnnerschadet / Würde es nuhn gütlich vertragen / hette es seinen weg / wo nicht / so folgte man auff's Klegers ansuchen mit angefangenem Process.

Der x.